

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 05.10.2020****Kommunale Zuwendungsrichtlinien****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Aus gegebenem Anlass beauftragte die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt im Dezember 2019 das Revisionsamt der Stadt mit der Prüfung der an die Arbeiterwohlfahrt (AWO) Frankfurt gezahlten Zuschüsse im Hinblick auf deren auftragsgerechte und wirtschaftliche Verwendung. In dem nunmehr vorliegenden Bericht legte der Leiter des Revisionsamtes dar, dass das Revisionsamt nur eingeschränkte Prüfrechte besitzt, die sich aus den Bewilligungsbescheiden und den Zuwendungsregelungen sowie vertragliche Vereinbarungen ergeben. Der Betreibervertrag der Stadt mit der AWO bezüglich der Flüchtlingsunterkünfte sah überhaupt keine gesonderten Prüfrechte der Stadt vor. Folge davon ist, dass dem Revisionsamt im Rahmen der Prüfung durch die AWO keine Unterlagen vorgelegt wurden. Die Stadt Frankfurt kann insoweit derzeit mangels Unterlagen keine Rückforderungen an die AWO richten. Die entsprechenden Ansprüche drohen teilweise demnächst zu verjähren. Ganz offensichtlich können die Zuwendungsrichtlinien bzw. deren Anwendung eine ausreichende Kontrolle der auftragsgerechten und wirtschaftlichen Verwendung von Zuwendungen nicht sicherstellen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die derzeitige Praxis der Überprüfung der auftragsgerechten und wirtschaftlichen Verwendung von Zuwendungen durch Kommunen für zielführend und ausreichend – insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, Unterlagen beim Zuwendungsempfänger anzufordern bzw. einzusehen?

Die Prüfung der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Gewährung und Verwendung von Zuwendungen ist eine Aufgabe der Rechnungsprüfungsämter (§ 131 HGO). Die Rechnungsprüfungsämter sind bei der Durchführung ihrer Prüfungen an Weisungen nicht gebunden (§ 130 Abs. 1 HGO). Zudem kann sich die Gemeindevertretung des Rechnungsprüfungsamtes bedienen, bestimmte Prüfungsaufträge erteilen und unmittelbare Auskünfte verlangen (§ 130 Abs. 2 HGO). Die Rechnungsprüfungsämter entscheiden im Rahmen ihres Prüfungsermessens, welche Maßnahmen in welchem Umfang sie für geeignet und erforderlich halten, ihre Prüfaufträge zu erfüllen. Soweit die Ausgestaltung des Zuwendungsverhältnisses es ermöglicht, beinhaltet dies auch die Möglichkeit, Unterlagen vom Zuwendungsempfänger zur Einsichtnahme anzufordern.

Die Landesregierung hält die Praxis der Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten kommunaler Zuwendungen durch die Rechnungsprüfungsämter für ausreichend.

Frage 2. Falls erstens unzutreffend: Welche Maßnahmen sind nach Auffassung der Landesregierung zu ergreifen, um eine effektive Kontrolle durch die Kommunen zu ermöglichen bzw. zu verbessern?

Es obliegt den Kommunen, das kommunale Zuwendungsrecht im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen und gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften zu regeln. Von der Landesregierung sind dazu keine Maßnahmen zu treffen.

Frage 3. Hält es die Landesregierung für sinnvoll bzw. geboten, eine bindende Verpflichtung für Empfänger kommunaler Zuwendungen zur Vorlage von Unterlagen einzuführen, die eine Prüfung der auftragsgerechten und wirtschaftlichen Verwendung von Zuwendungen ermöglicht?

Die Kommunen entscheiden im Rahmen des ihnen vom Grundgesetz und der Hessischen Landesverfassung garantierten Selbstverwaltungsrechts über die Gewährung von Zuwendungen. Bei der Gewährung von Zuwendungen sind sie an die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und

Sparsamkeit gebunden (§ 92 Abs. 2 Satz 1 HGO). Es obliegt auch der kommunalen Selbstverwaltung, Regelungen zur Gewährung der kommunalen Zuwendungen zu treffen. Dies kann einerseits durch allgemein gültige Regelungen (z.B. durch eine Zuwendungsrichtlinie), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, und andererseits durch Regelungen in den konkreten Zuwendungsbescheiden bzw. den vertraglichen Vereinbarungen über Zuwendungen erfolgen. Im Rahmen dieser Regelungen sind auch Mitwirkungs-, Vorlage- und Auskunftspflichten der Zuwendungsempfänger sowie Prüfrechte durch die bewilligenden Stellen und die örtliche Rechnungsprüfung zu treffen. Die Kommunen haben die Möglichkeit, sich diese Rechte nach § 36 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz als Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid bzw. bei Zuwendungen auf privatrechtlicher Grundlage durch vertragliche Vereinbarungen zu sichern.

Den Kommunen stehen ausreichende rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, den Empfängern von Zuwendungen zu Prüfungszwecken die Vorlage von Unterlagen aufzuerlegen. Die Landesregierung hält es deshalb nicht für erforderlich, die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zusätzlich noch um eine bindende Verpflichtung zu erweitern.

Frage 4. Falls drittens zutreffend: Hält es die Landesregierung angesichts der sehr uneinheitlichen Regelungen und deren Umsetzung für geboten, eine entsprechende Verpflichtung auf gesetzlicher Grundlage einzuführen?

Entfällt.

Wiesbaden, 27. Oktober 2020

Peter Beuth